

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Karlsruher Zeitung. 1784-1933 1927

207 (7.9.1927) Badische Kultur und Geschichte

Badische Kultur und Geschichte

Nr. 36

Beilage zur Karlsruher Zeitung, Badischer Staatsanzeiger Nr. 207

7. September 1921

70 Jahre badische Amtsgerichte

Von Dr. W. Hörst, Regierungsrat im Justizministerium II.

Der traurige Zustand der Rechtspflege verdichtete sich immer mehr zu ernstlichen Forderungen, denen sich die Regierung um so weniger verschließen konnte, als mit der durch Großherzog Karl gegebenen Verfassung vom 22. August 1818 (Reg.-Bl. XVIII) die Stände die Möglichkeit hatten, vom ersten Landtag an (22. April 1819) die Notwendigkeit einer durchgreifenden Justizreform immer wieder zur Sprache zu bringen. Bereits am 6. Mai 1819 (Reg.-Bl. S. 17) wurde von Großherzog Ludwig, obwohl er Neuerungen ebenso mißtrauisch wie sein Vorgänger gegenüberstand, eine Gesetzgebungskommission eingesetzt, unterm 25. Februar 1824 erneuert; durch Reskript vom 19. April 1822 wurde eine Spezialkommission mit der Vorbereitung der Trennung von Justiz und Verwaltung beauftragt. Die Arbeiten schritten nicht allzurasch vorwärts; sie erstreckten sich umfassend auf Gerichtsverfassung, Strafgesetzbuch, bürgerliche und Strafprozessordnung. Die seit 1827 von Staatsrat Nebenius geleitete Gesetzgebungskommission legte, nachdem 1830 der Reformen zugängliche Großherzog Leopold zur Regierung gelangt war, 1831 den Ständen neben einer neuen bürgerlichen Prozessordnung, die 1832 verfaßt wurde, auch einen Gesetzentwurf über die Trennung von Justiz und Verwaltung vor, der aber nicht mehr zur Beratung kam. 1835 wurde dem Staatsministerium wiederum der Entwurf eines Gerichtsverfassungsgesetzes und der einer Strafprozessordnung vorgelegt. Auch diese Vorlage führte zu keinem Ergebnis. Die Einführung eines neuen Strafgesetzbuchs schien den Ständen dringlicher zu sein. Infolge der am 19. Februar 1842 verfügten Auflösung der Kammern trat aber auch diese Reform zunächst zurück. Die 1843 neu zusammengeordnete Kommission überarbeitete die früheren Entwürfe nochmals und übergab den Ständen 1844 vier wichtige Gesetzentwürfe, das Strafgesetzbuch, das Einführungsgesetz, die Strafprozessordnung und das Gerichtsverfassungsgesetz. Letzteres stellte in § 1 den von der Regierung und von den beiden Ständekammern mit überwältigender Mehrheit aufrecht erhaltenen Grundsatz der völligen Trennung von Justiz und Verwaltung auf. Unterm 6. März 1845 wurde die Gerichtsverfassung, die in ihren Einzelbestimmungen „Resultat eines Vergleichs zwischen den Faktoren der legislativen Gewalt“ war und deshalb keine Seite voll befriedigte, mit diesem Grundsatz Gesetz, ebenso das Strafgesetzbuch und die Strafprozessordnung. Der Vollzug indes zögerte sich, zunächst aus wirtschaftlichen Gründen, hinaus, obwohl die Landstände die nicht geringen Mittel für Neu- und Erweiterungsarbeiten bewilligt hatten und obwohl ein eingehender Organisationsplan vollzugsreif vorlag. Schon 1847 wurden aus dem Justizministerium auf Initiative seines neuen Präsidenten, des Staatsrats Trefurt, der völligen Gewaltentrennung ablehnend gegenüberstand, noch vor dem Vollzug Gegenanträge und Abänderungsanträge beim Staatsministerium eingebracht. Es fehlte der Justizverwaltung auch an tüchtigen Kräften, denen es die richterliche Gewalt erster Instanz unbedenklich hätte anvertrauen können. Vor allem sollte die Trennung der Justiz und der Verwaltung in erster Instanz nur da durchgeführt werden, wo es „ohne überwiegende Nachteile für den Bezirk geschehen könne“. Unterm 29. Januar 1848 wurde im Staatsministerium zwar beschlossen, von dieser einschränkenden Bestimmung abzusehen; es sollten dagegen anderweitige Abänderungsvorschläge, die hauptsächlich eine kollegiale Verfassung auch der Gerichte erster Instanz vorsahen, den Ständen vorgelegt werden. Hierdurch und infolge zahlreicher Reklamationen sowohl seitens der Gemeinden gegen die geplante Änderung der Gerichtsbezirkeinteilung wie der Hofgerichte gegen den Behördenaufbau überhaupt verzögerte sich die Umorganisation weiterhin, bis die bald darauf auch in Baden ausgebrochene revolutionäre Bewegung ohnedies alle Reformversuche zum Stillstand zwang. Das Bundesgesetz über die Grundrechte des deutschen Volkes vom 27. Dezember 1848, nach dessen Artikel 9 die richterliche Gewalt selbständig von den Gerichten geübt (§ 42) und Rechtspflege und Verwaltung getrennt werden und voneinander unabhängig sein sollten (§ 49 Abs. 1), war mit dem Zusammenbruch der Bewegung ohne praktische Bedeutung. 1850 und 1851 konnte das Justizministerium sich wegen der Notwendigkeit einer straffen Verwaltungsleitung zu einer Organisationsänderung überhaupt und zur Durchführung der Gewaltentrennung deswegen nicht entschließen, weil die Rechtspflege von den schwereren Erschütterungen erst erholen mußte; außerdem war bei der durch die politischen Wirren, Einquartierung, Hochwasser und Mißernten gesteigerten wirtschaftlichen Not der Bevölkerung der erforderliche Kostenaufwand für das Land untragbar. Lediglich eine Teilreform führte auf Anregung der zweiten Kammer — nicht ohne Widerstand seitens der Verwaltung — die Staatsministerialentscheidung vom 30. März 1852 Nr. 41 415 durch, die die Vorstände der Bezirksämter der seit 1832 bestehenden Oberaufsicht über die Zivil- und Strafrechtspflege entzog und die Justizbeamten bei den Bezirksämtern in dienstpolizeilicher Hinsicht der unmittelbaren Dienstaufsicht

der Hofgerichte und des Justizministeriums unterstellte. Es verblieb aber im übrigen bei der Realunion zwischen der Verwaltung und der Rechtspflege in unterster Instanz, es verblieb auch den Amtsvorständen die Oberaufsicht über den Organismus des Dienstes. Erst die eingangs erwähnte Landesherrliche Verordnung vom 18. Juli 1857 führte die endgültige Trennung von Rechtspflege und Verwaltung durch: Die Zivil- und Strafrechtspflege wurde mit Wirkung vom 1. September 1857 an selbständigen Amtsgerichten übertragen. Von diesem Tage an datiert demnach deren Existenz.

Eine gesetzliche Grundlage für die Gewaltentrennung gab vom 1. Oktober 1864 an die Einführung der neuen badischen Justizgesetze (Strafprozessordnung und bürgerliche Prozessordnung vom 18. März 1864, Gesetz über Gerichtsbarkeit und Verfahren in Polizeistrafsachen und Gesetz über die Verwaltung der freiwilligen Gerichtsbarkeit und des Notariats vom 28. Mai 1864, Gerichtsverfassungsgesetz vom 19. Mai 1864), und gleichzeitig erhielt die Gerichtsbarkeit eine neue Zuständigkeitsregelung: Die (66) Amtsgerichte waren in der bürgerlichen Streitigen Gerichtsbarkeit der Regel nach zuständig bis zu einer Wertgrenze von 200 Gulden; (nach der Verordnung von 1857 waren sie ohne Rücksicht auf die Streitige Summe und die Natur des Streitigen Privatrechtsverhältnisses zuständig gewesen); die nicht streitige freiwillige Gerichtsbarkeit (Rechtspolizei), die bis 1864 noch den Bezirksämtern und Amtsrevisoren verblieben war, übten sie teilweise unter Zuzug des Gerichtsnotars aus; in Strafsachen konnten sie bis zu 8 Wochen Gefängnis und 300 Gulden Geldstrafe aussprechen. Über den Amtsgerichten standen 11 Kreisgerichte, teilweise als erste, teilweise als zweite Instanz; fünf von diesen („Kreis- und Hofgerichte“) waren mit Appellationskammern ausgestattet und zweite Instanz gegen die Urteile der Kreisgerichte (Zivilkammern) und der daneben besonders errichteten, mit Laienbeisitzern besetzten Handelsgerichte. Als oberstes Landesgericht blieb, im wesentlichen unverändert, das Oberhofgericht in Mannheim, das auch zweite Instanz gegen die Urteile der seit 1. Juli 1851 dauernd bestehenden Schwurgerichte war.

Damit war die Reform endgültig vollzogen, die Trennung der Justiz von der Verwaltung lückenlos durchgeführt; für das Verfahren waren die Grundsätze der Öffentlichkeit und Mündlichkeit übernommen, und die Beteiligung des Laienlements in der Rechtspflege durch Handelsgerichte, Schöffengerichte und Schwurgerichte gewährleistet. Die richterliche Unabhängigkeit wurde nach der persönlichen Seite (Unabhängigkeit und Unversehrbarkeit) noch durch das Richtergesetz und Befolgungsgesetz vom 7. Oktober 1865 (Reg.-Bl. Nr. III.) ergänzt.

Die Neuorganisation galt bis zu der durch die Schaffung des Deutschen Reiches bedingten Einführung der Reichsjustizgesetze in Baden (Gesetz vom 3. März 1879, Reg.-Bl. S. 285). Sie konnte sich der reichsrechtlichen Regelung ohne größere Umstellung anpassen. An Stelle des Oberhofgerichts in Mannheim trat vom 1. Oktober 1879 an das Oberlandesgericht in Karlsruhe, an Stelle der Kreisgerichte traten 7 Landgerichte, und in unterster Instanz entschieden 57 Amtsgerichte.

Der damit gegebene Aufbau wurde erst im Jahre 1924 durch die Emmingerische Reform einer durchgreifenden Umschichtung unterzogen, die gerade den Amtsgerichten eine erhebliche Erweiterung ihres Machtbereichs gab. Das Palladium der richterlichen Unabhängigkeit wurde durch diese Organisationsveränderung — abgesehen von der vorübergehend aus Spargründen gegebenen Abbaumöglichkeit — nicht berührt. Die badischen Richter waren der ihnen gegebenen Freiheit würdig. Sie werden es auch trotz aller Anfechtung in Zukunft bleiben.

Ein neuer Hebelung gelang Archidirektor Dr. A. Ober, Karlsruhe, der auf dem Speicher der Verlagsfirma C. F. Müller in einer alten Kiste ein umfangreiches Paket mit Manuskripten von der Hand Joh. Peter Hebel entdeckte. Sie waren seinerzeit vom Verlag Müller aus des Dichters Nachlaß angekauft worden, gerieten dann aber durch lange Jahre in Vergessenheit, der sie jetzt dadurch entziffert sein dürften, daß sie als Hinterlegung des Besitzers in der Handschriftenabteilung der Bad. Landesbibliothek Karlsruhe zur allgemeinen wissenschaftlichen Benutzung und Einsicht deponiert wurden. Daß sie inhaltlich keine hervorragende literarische Neuigkeit abgeben würden, konnte vorausgesehen werden. Dennoch verdienen die 180 Blätter mit „Zufälligen Anmerkungen bei der biblischen Geschichte“ und „Predigtenwürfe“ durchs Kirchenjahr, dazu 125 Blatt „Anlagen zu Aufsätzen und rethorischen Aufgaben“ volle Beachtung; sie erweitern unsern Blick in die Werkstatt des Theologen und Pädagogen Hebel, der lange Lehrer und Direktor des Karlsruher Gymnasiums war, ganz wesentlich. Nicht so sehr der Dichter kommt zu Wort — das etwa in einigen frei gehaltenen Übersetzungen aus biblischen Schriften — als der gewissenhafte Geistesarbeiter, der nur ungern ohne genaue Präparation zur „Mehrorstunde“ ins Lyzeum wandert. Ihr gelten die vielen Dispositionen des dritten Bandes, die Themen aus der Schullektüre, Geschichte, aus Menschenleben mit aller Moral und Ethik drum und dran nach den vorgeschriebenen Regeln der Kunst zergliedert. Die Thematik jenen Abwechslung, das Schema erzielt Monotonie. Nichts bleibt in diesen Jahren 1808 bis 1815 verschont vom Dispositionswort, selbst Schillers „Wilhelm Tell in der Hölle“ muß schon dran glauben. Aber das liegt im Zug der Zeit, noch auf unsrer Tage. Daß sich ihm auch ein Mann und Dichter von Hebel's Art nicht entziehen konnte, dafür ist Hebel's Fund ein sprechendes Dokument. Wertvoll wird er immer bleiben für Hebel's Beurteilung als Lehrer und Kanzelredner.

Dr. A. P.

Unsere Schlangen

J. A. d. Landesvereins Badische Heimat e. V.

Von Prof. Dr. Konrad Guenther, Freiburg i. B.

Immer noch findet man auf Waldwegen totgeschlagene Schlangen. Das heißt, meistens sind es gar keine Schlangen, sondern Blindschleichen, und diese gehören zu den Eidechsen. Blindschleichen aber sind hübsche und vollkommen harmlose Tiere, wehren können sie sich nicht, schnellere Tiere nicht erbeuten, und so besteht ihre Nahrung hauptsächlich aus Würmern und Schnecken, besonders den kleinen Nachschnecken, die an den Gartengewächsen manchmal beträchtlichen Schaden tun. Lehrer und Eltern sollten immer wieder ihre Kinder darauf aufmerksam machen, daß es eine empfindende Kriechtiere ist, Blindschleichen totzuschlagen.

Aber auch unsere wirklichen Schlangen sollten in Ruhe gelassen werden. Von Giftschlangen haben wir nur die Kreuzotter, der sich die in Südbaden sehr vereinzelt vorkommende Vipera oder Apsischlange anschließt. Die Kreuzotter ist kenntlich an dem breiten gezähnten Streifen, der über ihren ganzen Rücken hinläuft, die Vipera hat rechts und links abwechselnd aufsteigende, schwarze Querbinden. Von Gefahren durch Giftschlangen kann bei uns nicht geredet werden. Ich meine auch für die Kreuzotter nur sehr wenig Fundorte auf dem Schwarzwald, und das sind einsame Hochmoore, wo die Tiere sich scheu in den Nauschbeerenbüschen verbergen und sich, sobald sie jemand herannahen spüren, leise weggedrückt suchen; denn die Giftschlangen, auch die des heißen Gürtels der Erde, sind nächtliche Tiere, wie schon ihr fadenartiges Auge verrät. Ich habe in Brasilien einer Klapperschlange den Fuß entgegengehalten und sie gereizt und dabei gesehen, wie sie meistens vorbeistief, denn sie sieht am Tage schlecht. Gefahr war dabei nicht vorhanden, durch den Stiefel kann auch diese große Giftschlange nicht durchbeissen. Überhaupt habe ich sowohl in Indien wie in Brasilien gelernt, daß man in Stiefeln keine Sorge vor Giftschlangen zu haben braucht, ja sogar wenn das Tier durch den Strumpf beißt, streift es an ihm soviel Gift ab, daß das, was noch ins Blut kommt, nicht mehr tödlich wirkt. Nur die barfuß gehenden Eingeborenen laufen Gefahr, dennoch sagt Ghandi, der Vorkämpfer der indischen Befreiungsbewegung, der als der beste Kenner dortiger Verhältnisse gelten darf: „Grenzlos ist immer noch unser Aberglaube in bezug auf Schlangen. Uns hat die Erfahrung gelehrt, daß die Schlangen nie aus eigenem Antrieb angreifen. Wir wollen nicht vergessen, daß die Schlangen vom gleichen Gott erschaffen wurden, der auch uns erschaffen hat.“

Wir sollten uns diese edlen Worte des Inders zu Herzen nehmen. Auch ich habe sowohl in Indien als in Brasilien Schlangen im Zimmer gehalten, eine Riesenschlange wurde sogar so zahm, daß mir der Abschied schwer fiel, und immer habe ich gesehen, daß keine Schlange aus persönlicher Bosheit beißt, sondern nur angegriffen und in der Abwehr. Gegen die tropischen Giftschlangen ist aber die Kreuzotter ein Zwerg. Ich bin in einem Lande aufgewachsen, wo es viel Kreuzottern gab, bin ihnen als Kind oft begegnet, habe aber nie von einem Unglücksfall gehört und bin zu der Überzeugung gekommen, daß ein Kreuzotterbiß nicht viel schlimmer ist, als ein Hornissenstich. Achtet man freilich auf die Wunde nicht, so kann sie, wie ja auch beim Wespenstich, gefährlich werden.

Aber wie schon betont, die Kreuzotter ist ein höchst seltenes Tier, und wer auf seinen Spaziergängen im badischen Land auf eine Schlange trifft, kann so gut wie sicher sein, daß es keine Giftschlange ist. Es gibt bei uns auf trockenem, sonnigem Boden die braune Schlingnatter, in der Nähe des Wassers die seltene Würfelnatter, am Kaiserstuhl traf ich auch einmal die schöne Nestschlange. Weitans die häufigste Schlange ist aber die Ringelnatter, ein oft recht großes Tier von grauer Farbe, leicht gepunktet, mit zwei halbmondförmigen gelben oder weißen Flecken am Hinterkopf.

Alle diese Schlangen sind vollkommen harmlos, die Ringelnatter hat nur eine Abwehr, nämlich sie sondert einen stinkenden Saft ab, wenn man sie greift. Ihre Hauptnahrung bilden Frösche oder auch kleine Fische. Sie hält sich darum gern in der Nähe des Wassers auf. Im Bodensee ist sie häufig, beispielsweise im Bollmattiger Ried. Sie liegt da zusammengekrümmt auf Schilfbündeln, um sich zu sonnen, oder schwimmt durch das Wasser. Letzteres gibt einen entzückenden Anblick. Die zierliche Schlange schwimmt in schnellen Bindungen daher, das schlankes Köpfchen mit den goldenen Flecken ist über das Wasser erhoben, flug scheinen die runden Augen umherzublicken.

Jeder, der sich mit der Ringelnatter etwas näher beschäftigt, muß das Tier lieb gewinnen, und so ist es nur wieder ein Zeichen der schredlichen Naturentfremdung, die uns in Banden hält, daß man die Schlangen verabscheut und totschlägt. Unsere Vorfahren kannten keine Schlangenfurcht. Im Gegenteil, die Schlangen waren bei ihnen hochgeehrt, und die Germanen sahen in ihnen Seelentiere, sie freuten sich, wenn eine Schlange das Haus zum Aufenthalt nahm, sie glaubten, durch sie an die verstorbenen Lieben erinnert zu werden.

Im Märchen ist die Schlangenliebe bis zu unsern Kindern gekommen. Jeder kennt gewiß das Grimmsche Märchen von der Unke. Ein Kind hat sich mit der „Hausunke“ befreundet, es läßt das Tier von seiner Milch trinken und wäscht bei dieser Freundschaft schön und gesund heran. Als die Mutter aber einmal das Tier erblickt, schlägt sie es tot, und nun erkrankt das Kind und stirbt schließlich. In einer anderen Geschichte breitet ein Kind ein Tuch aus, und die Unke kommt mit einem goldenen Krönchen und legt es auf das Tuch.

Das Tier, das das Märchen meint, ist nicht die Feuerkröte oder Unke mit dem roten Bauch, die in den Teichen ihr „unk, unk“ ruft, sondern die Ringelnatter, die im Altdeutschen „der Unk“ heißt. Nur die Ringelnatter ist mit ihrem gelben Flecken wie mit einem goldenen Krönchen geschmückt, nur sie kommt gern auf eine grasfreie Stelle, wie auch auf ein Tuch, um sich zu sonnen, nur sie ist auch als „Hausunk“ denkbar und seit altersher bis auf heute meint man, ich erinnere an die indischen Schlangengeschichten, daß die Schlangen Milch trinken. Das Märchen zeigt uns aber die alte deutsche Empfindung der Schlange gegenüber. Von ihr erwartete man nur Gutes, man liebte sie und hatte an ihrem zierlichen Wesen nur Freude. Wenn der Anblick der Schlange bei einem Deutschen unserer Zeit nur die Absicht auslöst, sie totzuschlagen, da zeigt dieser damit, daß er undeutsch geworden ist, und so gehört zu rechter Heimatliebe und guter deutscher Art auch das Verständnis für die Schlangen.

Zur Hindenburg-Spende

Hindenburg! Er ist ein leuchtendes Vorbild dafür, wie tiefe Liebe zum deutschen Volke alles trennende überwinden soll.

Dr. Hugo Schneider.

Badischer Zentralanzeiger für Beamte

Anzeigebblatt für die sozialen und wirtschaftlichen Bedürfnisse der Beamten / Beilage zur Karlsruher Zeitung, Badischer Staatsanzeiger
Organ verschiedener Beamten-Vereinigungen

Nr. 36

Bezug: Erscheint jeden Mittwoch und kann einzeln für 10 Goldpfennig für jede Ausgabe, monatlich für 60 Goldpfennig zuzüglich Porto dem Verlage Karlsruhe 1. B. Karlsruherstraße 14, bezogen werden.

7. September 1927

Hauptgesichtspunkte der bevorstehenden Besoldungsreform

In den nächsten Wochen werden sich die Schleier über dem Reformwert der Besoldungsordnung zu lüften beginnen. Was begreiflicherweise die Gemüter am meisten in Spannung hält, das ist die voraussichtliche Höhe der Verbesserung der Beamtenbezüge. Mit der Angabe eines Durchschnittssatzes ist nur eine sehr vage Andeutung darüber gegeben, in welchem Umfang der Einzelne mit einer Erhöhung seines Einkommens rechnen kann. Wenn in den Vormonaten hin und wieder von der Möglichkeit einer Aufbesserung von 10 bis 12% v. S. gesprochen worden ist, so war damit nicht unweidlich die Erklärung verbunden, ob die prozentuale Erhöhung sich nur auf das jetzige Grundgehalt oder auf das Gesamteinkommen bezieht, andererseits ist auch in Betracht zu ziehen, daß die anderweitige Berechnung der Bezüge bei der einen Gruppe etwa nur 3, bei der anderen aber auf 20-25 v. S. des bisherigen Satzes festgelegt werden kann, um die feither als unbillig empfundenen Härten in der einen oder anderen Richtung auszugleichen. Möglich auch, daß mit dem öfters angegebenen Durchschnittssatz nur die Höhe des Gesamteinkommens gegenüber dem bisherigen Stand der Dinge prozentual ausgedrückt sein sollte.

Daneben fällt aber nicht geringer ins Gewicht die in Aussicht stehende Änderung im Aufbau des Besoldungstarifs. Inwieweit Zusammenlegung oder Auseinanderziehung von Gruppen der geltenden Besoldungsordnung hierbei in Betracht kommen, gerade darüber ist strengstes Schweigen bewahrt worden. Zwar wurde davon gesprochen, daß der Aufbau nach Laufbahnen mehr in den Vordergrund treten solle, was in der Wirkung auf eine Vermehrung der Gruppen hinauslaufen kann, andererseits wird eine Vereinfachung in der Zusammenfassung vieler, gleichwertige Leistungen aufweisender Beamtenstufen zu suchen sein. Bevor hier die Einzelheiten der Reform vorliegen, läßt sich in keiner Weise ein Urteil über die aus solcher Änderung erwachsenden Vor- oder Nachteile gegenüber dem bisherigen System abgeben.

Daß die Verzahnung beibehalten werden soll, darüber sind in neuerer Zeit vielfach Stimmen, sowohl aus der Beamenschaft, als auch in offiziellen Artikeln, laut geworden. Die Ermöglichung des Aufstiegs begabter und bewährter Kräfte in höhere Stellen, ohne daß die laufbahnmäßigen Voraussetzungen hierfür in allem erfüllt sind, wird auch in Zukunft nicht ausgeschlossen werden.

Schließlich wendet sich besondere Aufmerksamkeit dem Gedanken zu, daß, wie wiederholt regierungsfestig angebeutet worden ist, die Schlüsselstellung befestigt werden soll. Der Kampf dafür beruht auf der Feststellung, daß beim feitherigen System der Stellen-Verhältniszahlen, je nach der augenblicklichen Lage des Staatshaushalts und der damit gegebenen Zahl von Beamtenstellen, der Beamte oft ohne sein Verschulden jahrelang in einer Besoldungsgruppe sitzen bleibt, ohne die seinem Dienstalter anderen Kollegen gegenüber entsprechende Aufstufung in einen höheren Gehaltsstufen zu finden. Wenn eine Änderung dieses Mißstandes vielseitig erwünscht ist, muß doch damit gerechnet werden, daß diese zwar nicht alle Unebenheiten aus der Welt schaffen, andererseits aber die bestehenden Ungleichheiten wesentlich mildern kann. Jedenfalls sollte erreicht werden, daß die Mehrzahl der Beamten der verschiedenen Laufbahnen in nicht zu spätem Lebensalter in den Genuß eines Dienstalters tritt, das in familiärer und gesellschaftlicher Hinsicht einen angemessenen Aufwand für die Bedürfnisse der Erziehung, Ausbildung u. ä. gestattet.

Aus dem Hauptbeamtenausschuß beim RM.

Im Hauptbeamtenausschuß wurden in der letzten Zeit einige wichtige Fragen behandelt, die verdienen, wenigstens in großen Zügen erwähnt zu werden.

Die Mailage der Beamten veranlaßte den HVA, den Herrn Reichspostminister zu ersuchen, sich im Reichskabinett initiativ für eine möglichst frühzeitige Zahlung erhöhter Beamtenbezüge einzusetzen. Der Minister sagte seine Bereitwilligkeit zu, wies aber gleichzeitig auf die großen finanziellen Schwierigkeiten, in denen sich auch die RM wegen der gefährdeten Verabschiedung der Gehührensverträge befindet. Der HVA ersuchte sodann, die erhöhten Unterstellungen in möglichst großem Ausmaß zu gewähren und womöglich jeden Beamten, dem Vorgehen Sachfens gemäß, mit einem Betrage zu befehen.

Dienstpostenfeststellung und -bewertung. Einzelnen Mitgliedern des Geschäftsführenden Ausschusses (GA) war bekannt geworden, daß durch eine an die Präsidenten der OVD Ende Mai verfaßte Verfügung des RM eine allgemeine Dienstpostenfeststellung angeordnet worden war. Der Verfügung hatte das RM allgemeine Richtlinien beigelegt, nach

denen die Erhebungen bei den einzelnen Dienststellen vorgenommen werden sollten. Es war bekannt geworden, daß bei den Feststellungen ganz verschieden verfahren worden war. Die dem GA zugegangenen Nachrichten ließen erkennen, daß die Auswertung der Verfügung eine weitere Unterbewertung des gesamten Betriebsdienstes bei der Deutschen Reichspost bedeutete. Der GA beschloß deshalb, über Zweck und Ziel der vom RM angeordneten Feststellungen die Leitung des RM um Auskunft zu bitten. In einer Sitzung des GA verbreitete sich Herr Staatssekretär Sautter, der in Begleitung der Herren Ministerialdirektor Buntfischen und Ministerialdirektor, Ministerialrat Ziegler erschienen war, über die Angelegenheit etwa folgendermaßen: Das RM habe schon seit längerer Zeit die Absicht gehabt, den gegenwärtigen Stand der Dienstposten zu erfahren. Die Angelegenheit habe sich deshalb hingezogen, weil die Haushalte der verlassenen Geschäftsjahre immer wieder Änderungen in der Zahl der Stellen der einzelnen Besoldungsgruppen gebracht hätten. Die kommende Besoldungsneuregelung habe nun das Reichspostministerium in die Notwendigkeit versetzt, einen Überblick über die Gesamtzahl der jetzt vorhandenen Dienstposten und über ihre Verteilung auf die einzelnen Besoldungsgruppen zu gewinnen. Die veranlaßte Maßnahme sei lediglich eine statistische Erhebung interner Verwaltungsstatistischer Natur. Sie solle in keiner Weise gegen das Personal verwendet werden, vielmehr nur ergeben, wie sich die Verhältnisse inzwischen gestaltet hätten. Wenn Mißgriffe zugunsten der Beamten vorgekommen sein sollten, so würde er nach deren Mitteilung für Abhilfe sorgen. Die der Verfügung beigegebenen Richtlinien entsprächen den bisher geltenden. Eine Mitwirkung des HVA sei deshalb nicht in Frage gekommen. Er sei bereit, bei nachgewiesener falscher Anwendung der Richtlinien das Erforderliche zu veranlassen, und trage keine Bedenken, das Ergebnis der statistischen Feststellungen dem GA mitzuteilen und mit ihm zu besprechen.

Anrechnung geleisteter Überstunden auf die Freizeit. Ein Bezirksbeamtenausschuß hatte zur Sprache gebracht, daß seine Oberpostdirektion die Anrechnung geleisteter Überstunden nicht im vollen Umfang vornehme, d. h. daß sie bei abgeleiteten 9 Überstunden = 1 voller Arbeitstag nicht die gleiche Zeit von Überstunden auf die Freizeit anrechnen wolle. Die Oberpostdirektion habe vielmehr noch einem von ihr aufgestellten Schema verfahren und bei zunehmender Überstundenzahl eine zunehmende geringere Anrechnung vorgenommen. Es wurde deshalb vom Bezirksbeamtenausschuß beantragt, durch Verhandlungen mit dem RM zur Aufstellung bestimmter Grundätze zu gelangen, die von allen Oberpostdirektionen zu beachten wären. Der GA ist dem Verlangen nachgegeben und in Verhandlungen mit dem RM eingetreten. In einer Sitzung des GA wurde von dem zuständigen Referenten hierzu ausgeführt, daß der Grundatz, daß jede geleistete Überstunde durch eine volle Stunde auf die Freizeit anzurechnen sei, vom RM uneingeschränkt wohl nicht werden übernommen werden können. Die Frage würde vom Reichspostministerium gelegentlich der Herausgabe der auf sich notwendigen Ergänzungsverfügung betreffend Vergütung für Mehrleistungen mitgeregelt werden. Der Standpunkt des GA in der Sache wurde dem Referenten gegenüber dahin ausgeführt, daß es als unerwünscht bezeichnet werden müsse, wenn häufiger und namentlich in großer Zahl Überstunden entstanden. In solchen Fällen wäre die Einstellung von Hilfskräften am Platze. Die Vergütung entstandener Überstunden solle nach Möglichkeit zusammenhängend geschehen unter Anwendung des Grundatzes, daß jede geleistete Überstunde ohne Abzug auf die Freizeit anzurechnen sei.

Mitwirkung der Beamtenausschüsse bei Verringerung des Personals. Von einem Bezirksbeamtenausschuß war beim GA zur Sprache gebracht worden, daß bei einem größeren GA im Industriegebiet von einer aus Mitgliedern des RM und der OVD bestehenden Kommission nach Prüfung der Betriebsverhältnisse des Amtes die sofortige Zurverfügungstellung von 5 Kräften angeordnet worden sei. Das Vorgehen der Kommission hätte bei dem Personal des GA eine große Erregung hervorgerufen, die zu einer Betriebsversammlung und zu einem Antrage an den HVA durch den zuständigen Bezirksbeamtenausschuß führte, bei ähnlichen Anlässen mit gleich einschneidenden Anordnungen im Interesse eines guten Einvernehmens zwischen Amtsleiter und Personal bzw. örtlicher Beamtenvertretung die Anhörung des Beamtenausschusses stattdessen zu lassen, bzw. die Berechtigung dazu höheren Orts zu erwirken.

Der GA hat die Angelegenheit dem RM vorgetragen, worauf das RM an die in Frage kommenden Referenten die Anweisung hat ergehen lassen, daß es dem Zweck der Dienststellen entsprechen, die Personalvertretungen (Beamtenausschüsse bzw. Betriebsrat) auch bei Regelung derartiger Angelegenheiten (d. h. bei Feststellung des Personalbedarfs) zu hören.

Musikübung durch Reichsbeamte

Die Reichsregierung hat unter Aufhebung der bisherigen Richtlinien vom 19. September 1923 Richtlinien über Musikübung durch Reichsbeamte beschloffen.

1. Nach § 16 des Reichsbeamtenengesetzes bedarf ein Reichsbeamter zur Übernahme einer Nebenbeschäftigung, mit der eine fortlaufende Remuneration verbunden ist, sowie zum Betrieb eines Gewerbes einer vorgängigen Genehmigung. Zur Musikübung gegen Entgelt soll diese Genehmigung als erteilt gelten, wenn die Musikübung nicht öfter als 36 mal im Jahre und außerdem in keinem Vierteljahre öfter als neunmal stattfindet.

Darüber hinaus wird mit Rücksicht auf die gegenwärtige Wirtschaftslage sowie aus dienstlichen Gründen eine Genehmigung in keinem Falle erteilt werden.

2. Auch soweit die Genehmigung nach Ziffer 1 als erteilt gilt, kann die vorgelegte Dienstbehörde einem Reichsbeamten die Ausführung von Musikaufträgen unterlagen, falls er durch das Musizieren so stark in Anspruch genommen wird, daß die dienstlichen Interessen darunter leiden, oder zu befürchten ist, daß das Musizieren im einzelnen Falle gegen die Würde des Beamten verstößt. In jedem Falle ist mit Rücksicht auf das Ansehen des Beamtenamtes in der Öffentlichkeit die Musikübung in zweifelhaften Gaststätten und Räumlichkeiten verboten.

3. Um eine Prüfung zu ermöglichen, ob die bestehenden Vorschriften gewahrt sind, haben Reichsbeamte, die gegen Entgelt Musik ausüben wollen, dies unter Angabe des Unternehmers, des Tages und des Ortes der Veranstaltung, der Dauer der Musikübung sowie des vereinbarten oder erhaltenen Entgelts ihrer Dienstbehörde anzuzeigen. Der Anzeigepflicht kann noch in den beiden ersten Dienststunden des auf die Musikübung folgenden Tages genügt werden, falls die Mitteilung erst nach Dienstschluß erfolgt ist.

4. Musikübung, für die ein Entgelt in keinerlei Form gewährt wird, braucht nicht angezeigt zu werden.

5. Den Reichsbeamten ist das gewerbmäßige Nachweisen der Gelegenheit zur Musikübung verboten.

6. Die vorstehenden Richtlinien finden auf die Erteilung von Musikunterricht durch Reichsbeamte entsprechende Anwendung.

Bundestag des Reichsbundes der Kommunalbeamten und -angestellten Deutschlands e. B.

Vom 2. bis 4. September fand in Augsburg der Bundestag des Reichsbundes der Kommunalbeamten und -angestellten Deutschlands (e. B.), der mit seinen 180.000 Mitgliedern den größten deutschen Beamtenverband darstellt, statt. Auf der Tagesordnung stand neben der Erörterung steuerpolitischer und beamtenrechtlicher Fragen die Befriedigung der Organisationsfragen, die Geschäftsführer Meurer, Berlin, behandelte, und die der Beamtenbesoldung, deren Verantwortlichkeit in Händen von Herrn Geschäftsführer Messerschmidt, Berlin, lag. Am Sonntag, den 4. September, sprach in einer öffentlichen Kundgebung der Vizepräsident des Deutschen Städtebundes, Reichsrat Dr. Ghas, über „Die gegenwärtige Lage der gemeindlichen Selbstverwaltung“, und der Reichstagsabgeordnete Minister a. D. Dietrich-Baden. Wir berichten noch an anderer Stelle über die Tagung.

Prüfung, Zulassung von Beamten der Reichsfinanzverwaltung zur Sonderprüfung. Beamte, die in der Reichsfinanzverwaltung ihre erste planmäßige Anstellung gefunden haben, können zur Sonderprüfung nur dann zugelassen werden, wenn angenommen werden kann, daß sie in der Reichsfinanzverwaltung bei Ausbruch des Krieges bis zum 31. März 1920 als Assistenten alter Art planmäßig angestellt worden wären. Nutzmäßige Anstellungsaussichten, die sich ihnen beim Fortbestehen der alten Heeresmacht oder beim Einschlagen einer anderen Laufbahn angeblich eröffnen haben würden, sind demgemäß für die Entscheidung der Frage, ob ihnen die Zulassung zur Sonderprüfung zu gewähren ist, belanglos. Für den Steuerassistenten S. hätte auch bei rechtzeitiger Ausübung seines Zivilberufsausschusses vom 11. Oktober 1918 nach der Gestaltung seiner Dienstlaufbahn in der Reichsfinanzverwaltung niemals die Möglichkeit bestanden, in dieser bis zum 31. März 1920 in eine Assistentenstelle alter Art einzurücken. Ich sehe mich daher nicht in der Lage, seinem Antrage auf Zulassung zur Sonderprüfung zu entsprechen. (RM. 18. April 1927 R. 11/111. 2006 Reichsbund der Zivilberufsberechtigten Nr. 10. S. 174.)

Kongress-Überschwemmung. Der Vorstand des bayerischen Städtebundes beschäftigte sich mit den kommunalpolitischen Tagungen und kam zu dem Ergebnis, daß diese Veranstaltungen einen Umfang angenommen hätten, der in schroffem Gegensatz zur Not der Zeit stehe. In der letzten Zeit seien auch allerlei Sonbertagungen für alle möglichen Arbeitsgebiete der Städte abgehalten worden, die deutlich die Zersplitterung der Verwaltung widerspiegeln.

Was der Beamte für Familie u. Haushalt benötigt

Rieger & Malthes Nachf.

INHABER: ALB. NIEGEL & RICHARD BECKER 1564
Kaiserstraße 186 Am Kaiserplatz Fernruf 1783

Tapeten-Spezialhaus

Reiche Auswahl in geschmackvollen Mustern jeder Preislage
Für das vornehme Heim: Tekko, Velour, Stiltapeten

Möbel

Speisezimmer
Herrenzimmer
Schlafzimmer
Küchen 672
einzelne Möbelstücke

Maier Weinheimer

Karlsruhe Zahlungsvereichterung. Kronenstr. 32
Kein Laden, daher billigste Preise

Karlsruher Lebensversicherungsbank A.-G.

Versicherungsbestand Frühjahr 1927
mehr als 330 Millionen Mark

Einen Führer durch die Gesellschaftswissenschaft

Worms, René: Die Soziologie, Wesen, Inhalt und
Beziehung zu anderen Wissenschaften.

Aus dem Französischen übersetzt von Nellie Mombert. Mit
einem Nachwort von G. Salomon über die organische Staats-
und Gesellschaftslehre. Karlsruhe 1926. Verlag G. Braun.
VIII, 143 Seiten. Preis Leinen M. 4.—

Leopold von Wiese schreibt u. a. in den „Kölner Vierteljahrsheften
für Sozialwissenschaften“: „Klarer und einfacher ist wohl der
schwierige Gegenstand kaum jemals von einem Gelehrten dargestellt
worden. Selten gewährt ein Buch eine so günstige Möglichkeit, auf
knappstem Raume eine Zusammenfassung der herkömmlichen Haupt-
richtungen der Soziologie in nuce kennen zu lernen.“

Verlag G. BRAUN in KARLSRUHE.